

BEGRÜNDUNG

zur Satzung über die

AUFHEBUNG DER VERÄNDERUNGSSPERRE Nr. 05-33/4-1

für den Bereich „Südöstlich Troppauer Straße“

1. Allgemeines

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05-33/4 „Südöstlich Troppauer Straße“ wurde vom Bausenat der Stadt Landshut am 15.07.2016 beschlossen. Nach der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurde der Bebauungsplanentwurf am 21.07.2017 gebilligt.

Gleichzeitig wurde die Veränderungssperre Nr. 05-33/4-1 „Südöstlich Troppauer Straße“ beschlossen, um die städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes zu sichern. Der Erlass der Veränderungssperre war notwendig, weil für das Grundstück mit der Fl.Nr. 2889 (Troppauer Straße 2) der Gemarkung Landshut eine Bauvoranfrage eingereicht wurde und das Bauvorhaben dem Ziel der Sicherung der Weiterentwicklung des Planungsgebietes unter Berücksichtigung der bestehenden Baustruktur zuwidergelaufen wäre. Die Bauvoranfrage wurde mit Bescheid des Amtes für Bauaufsicht und Wohnungswesen vom 01.08.2016 entsprechend § 15 Abs. 1 BauGB um ein Jahr zurückgestellt. Die Zurückstellung wäre somit am 01.08.2017 ausgelaufen, wodurch der Erlass einer Veränderungssperre notwendig wurde. Die Veränderungssperre Nr. 05-33/4-1 „Südöstlich Troppauer Straße“ trat mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut am 01.08.2017 in Kraft.

Allerdings wurde das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05-33/4 „Südöstlich Troppauer Straße“ nach Durchführung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB mit Beschluss des Stadtratsplenums vom 23.03.2018 eingestellt.

2. Notwendigkeit der Aufhebung

Mit der Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05-33/4 „Südöstlich Troppauer Straße“ gibt die Stadt Landshut ihre diesbezügliche Planungsabsicht auf. Somit entfällt die Voraussetzung für den Erlass der Veränderungssperre. Zudem ist die in § 4 Abs. 2 der Veränderungssperre festgelegte Geltungsdauer noch nicht abgelaufen (zwei Jahre, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet; auf die Zweijahresfrist war der seit der Zustellung der Zurückstellung der Bauvoranfrage für die Fl.Nr. 2889 abgelaufene Zeitraum anzurechnen). Daher ist gem. § 17 Abs. 4 BauGB die Veränderungssperre Nr. 05-33/4-1 „Südöstlich Troppauer Straße“ außer Kraft zu setzen.

Landshut, den 20.04.2018
STADT LANDSHUT

Landshut, den 20.04.2018
BAUREFERAT

Putz
Oberbürgermeister

Doll
Ltd. Baudirektor